

Mit SafeConsult der Gefahr immer ein Schritt voraus !

### Editorial



#### Gefahrgut

**Die Medien berichten immer wieder sehr undifferenziert über den Transport von gefährlichen Gütern. Sie verbreiten damit Angst und Schrecken und viele Leute meinen, so etwas müsste verboten werden.**

Gefahrstoffe (Stoffe, Gegenstände oder Abfälle, etc.) werden zu Gefahrgut, wenn im Zusammenhang mit der Beförderung auf den verschiedenen Verkehrsträgern eine Gefahr für die Allgemeinheit oder unsere Umwelt ausgehen kann. Wenn Sie nach den entsprechenden Verkehrsträgervorschriften transportiert werden, sind sie im Normalfall nicht mehr wirklich gefährlich. Dank dieser Vorschriften und der rigorosen Kontrolle zu deren Einhaltung, ob auf der Strasse, der Schiene, in der Luft oder auf dem Wasser, sind Unfälle mit Gefahrgut tatsächlich sehr selten.

Sind wir uns denn bewusst, dass wir alle tagtäglich mit solchen Produkten konfrontiert sind. Das beste Beispiel ist Benzin, das wir in jedem PKW transportieren, giftige Produkte als Reinigungsmittel im Haushalt oder sogar Parfum und ähnliche Produkte die brennbar sind. Oder meinen wir denn, gefährliche Güter seien Sprengstoff, Munition und ähnliches, was wenn überhaupt nach den strengen Vorschriften nur mit vielen Einschränkungen und Vorsichts-

massnahmen transportiert werden darf.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Gefahrgut werden praktisch von Jahr zu Jahr strenger. Die Regelungen gelten einheitlich europaweit oder im See- und Luftfrachtverkehr sogar weltweit. Seit dem 1. Januar 2005 gelten nun auch erstmals spezielle Securitymassnahmen für Gefahrgut, nicht zu verwechseln mit den generellen Sicherheitsvorschriften für alle Transportgüter als Folge der immer zahlreicheren Terroranschläge weltweit. Von der EU haben wir auch die Verordnung über den Gefahrgut-Beauftragten übernommen. Diese verpflichtet alle Betriebe, die mit dem Umschlag oder dem Transport von Gefahrgut zu tun haben, einen für Ihre Firma verantwortlichen, von den Bundesbehörden lizenzierten Gefahrgut-Beauftragten einzusetzen. Diese Verordnung bestimmt die Pflichten und die Verantwortung dieser Person für den jeweiligen Betrieb.

Die Bundesbehörden haben die Umsetzung und die Kontrolle dieser Vorschriften an die Kantone delegiert, und zum Glück für viele Firmen, sind mehrere Kantone damit im Verzug. Dies wird sich aber mit Sicherheit sehr schnell ändern. Ungemütlich wird es allerdings trotzdem, wenn sich ein Vorfall mit Gefahrgut ereignet, der zwingend den Behörden gemeldet werden muss, falls Ihr Betrieb keinen Gefahrgut-Beauftragten bestellt hat.

Viele Firmen, vor allem KMU's im Transportbereich, scheuen Kosten und Verantwortung und es fehlt an Erfahrung und Ausbildung auf dem komplexen Gebiet der Gefahrgut Vorschriften. Deshalb lässt die Verordnung die Wahl zwischen einem internen oder externen Gefahrgut-Beauftragten. Wie bei jedem Outsourcing geht es um die Frage, was sind die Kernkompetenzen und was kann ausgelagert werden.

Unsere Firma, die SafeConsult AG, beschäftigt zur Zeit sechs ausgewiesene Spezialisten in allen Landessprachen und somit können wir die Schweiz flächendeckend betreuen, also auch wenn Sie mehrere Betriebe in verschiedenen Landesteilen haben. Unsere lizenzierten Gefahrgut-Beauftragten sind absolute Profis. Sie verfügen über grosse Erfahrung, da sie viele verschiedene Betriebe betreuen und vor allem, ihr Ausbildungsstand ist immer aktuell. Unsere Mitarbeiter bieten auch alle Voraussetzungen, um in Ihrem Betrieb Ihr Personal auszubilden, das mit Gefahrgut zu tun hat. Bei dieser Gelegenheit erhalten Sie von uns auch alle notwendigen Unterlagen, Konzepte, Anleitungen ect., damit die internen Prozesse den geltenden Vorschriften angepasst werden können. Auf unserer Homepage erhalten unsere Kunden (mit dem Kundencode) auch laufend wertvolle Informationen über Neuerungen in den Gefahrgutvorschriften. In unserem nachstehenden Artikel erhalten Sie eine detaillierte Uebersicht zur Tätigkeit des externen Gefahrgutbeauftragten

**Mit SafeConsult der Gefahr immer einen Schritt voraus.**

**Roman Wipfli**  
Geschäftsführer

### Impressum

- **Herausgeber**  
SafeConsult
- **Redaktion**  
R. Wipfli
- **Sekretariat**  
Silvia Veuillet
- **Erscheint**  
2-3 jährlich
- **Auflage**  
1000 Exemplare

SafeConsult AG  
Elisabethenstrasse 44  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 283 80 88  
Fax 061 283 80 86  
office@safeconsult.ch  
www.safeconsult.ch

## Was ist dieses Jahr neu ?

Am 1. Januar 2005 tritt das **ADR** (Internationales Regelwerk zur Beförderung gefährlicher Güter) in einer neuen Fassung in Kraft. Es ist zu beachten, dass die allgemeine Übergangszeit für die neuen Vorschriften 6 Monate beträgt. Beispielhaft sind hier einige Bereiche aufgeführt, welche durch die Änderungen betroffen sind: Dokumentationspflichten im Zu- und Nachlauf zum See-, bzw. Luftverkehr nach 1.1.4.2 ADR, neue Begriffsbestimmung, Klarstellungen bezüglich der Umsetzung, neue UN-Nummern, neu gefasste Klasse 6.2, neue Klassifizierungskriterien für entzündbare Druckgaspackungen, teilweise Harmonisierung der Regelung für Limited Quantities mit dem IMDG - Code im internationalen Seeverkehr, Kennzeichnungspflicht von „Umverpackungen“, Änderungen bei den Sondervorschriften gemäss Kap. 3.3, etc.

Nebst diesen Änderungen treten erstmals Vorschriften zur „Sicherung gefährlicher Güter“ im neuen Kapitel 1.10 in Kraft. Mit der Umsetzung dieser neuen Vorschriften, welche zum Ziel haben, gefährliche Güter vor Diebstahl bzw. terroristischem Missbrauch zu schützen, sollte nicht bis zum Ablauf der Übergangsfristen gewartet werden. Je nach Umfang der umzusetzenden Massnahmen sollten sich alle Unternehmen schon jetzt mit diesen Vorschriften auseinandersetzen. Da die Änderungen aus den Modellvorschriften der UN übernommen werden, fliessen die aufgeführten Änderungen natürlich auch in die Regelwerke RID, ADN, IMDG - Code und ICAO-TI / IATA-DGR ein. Die wichtigsten Änderungen finden unsere Kunden auf der Homepage der SafeConsult AG unter **www.safeconsult.ch**

Nebst den Änderungen der internationalen Regelwerke werden auch die nationalen Verordnungen SDR und GGBV im Frühjahr 2005 neu erscheinen.

Das SDR wird im wesentlichen Anpassungen an das ADR 2005 sowie einige Änderungen im Anhang 1, welcher nur für nationale Transporte gilt, erfahren. Die GGBV soll insbesondere im Bereich der Freistellungen stärker mit den internationalen Regelungen harmonisiert werden.

Fortsetzung >

## Der externe Gefahrgutbeauftragte

Seit dem 01. Januar 2003 haben in der Schweiz alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen (mit wenigen Ausnahmen) einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen.

Befreit sind zurzeit Unternehmen welche:

- ausschliesslich Gefahrgüter empfangen ODER
- ausschliesslich Gefahrgüter in freigestellten Mengen transportieren ODER
- nicht mehr als 50t Gefahrgüter netto für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben transportieren.

Der Gesetzgeber lässt Ihnen in der Regel aber die Wahl, auch externe Personen zum Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Unsere Mitarbeiter haben die notwendige Fachkenntnis und Zuverlässigkeit, um diese Beauftragtenfunktionen in Ihrem Betrieb kompetent wahrzunehmen. Durch die Bestellung eines externen Gefahrgutbeauftragten setzen Sie in Ihrem Unternehmen wichtige Kapazitäten frei, die anderweitig besser genutzt werden können.

Vor allem für KMU's stellt der externe Gefahrgutbeauftragte eine sinnvolle Alternative dar, denn der Gefahrgutbeauftragte hat nicht nur periodisch eine entsprechende Ausbildung samt Prüfung zu absolvieren, er muss auch stets auf dem neusten Stand aller relevanten Vorschriften sein. Eine Aufgabe, die von einem Mitarbeiter, der hauptsächlich mit anderen Aufgaben betraut ist, kaum in der richtigen Form zu bewerkstelligen ist. Zudem verlangt der gewissenhafte Umgang mit einem derart sensiblen Bereich wie dem Transport gefährlicher Güter auf der Strasse von allen Beteiligten die volle Aufmerksamkeit. Die Aufgabe des Gefahrgutbeauftragten sollte niemals als „lästige Nebensache“ betrachtet werden.

Aber auch bei bereits im Betrieb bestellten Gefahrgutbeauftragten kann die Unterstützung durch einen externen Mitarbeiter sinnvoll sein. So ist z.B. der Einsatz eines übergeordneten Gefahrgutbeauftragten bei mehreren kleinen Filialen durchaus üblich. Gleiches gilt für den Abfallbereich, hier werden immer mehr Stoffe als Gefahrgut transportiert werden müssen.

### Welche Aufgaben nimmt der externe Gefahrgutbeauftragte wahr?

- Informieren

Änderungen der Vorschriften und Regelwerke werden an die für die Umsetzung im Betrieb verantwortlichen Personen kommuniziert  
Zusätzlich können die Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter geschult werden.

- Beraten

Nach sorgfältiger Analyse berät Sie der Gefahrgutbeauftragte bei Prozessanpassungen in den für die Beförderung von Gefahrgut relevanten Prozessen  
Er unterstützt Sie bei der Evaluation geeigneter Beförderungs- und Verpackungsmittel

- Überwachen

Laufende Prozesse werden periodisch vor Ort überprüft und dokumentiert. Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen werden an Sie weitergeleitet.

- Empfehlen

Aufgrund seiner beruflichen Erfahrung und Ausbildung ist der externe Gefahrgutbeauftragte in der Lage, Ihnen wichtige Empfehlungen, z.B. zur Unfallverhütung bei der Beförderung von Gefahrgut zu geben.

- Dokumentieren

Der externe Gefahrgutbeauftragte ist für die Erstellung der periodischen Berichte, z.B. Jahresbericht verantwortlich.

Bei Unfällen wird er zudem die notwendigen Berichte zu Händen der Behörden verfassen.

## Warum SafeConsult AG als externe Gefahrgutbeauftragte?

- SafeConsult AG ist nicht nur Marktleader, sondern verpflichtet sich zu Qualität und optimalem Service für Sie.
- Bei SafeConsult AG haben Sie, dank mehreren ausgebildeten Gefahrgutbeauftragten, die Sicherheit, dass Ihnen stets ein kompetenter Partner zur Seite steht, auch bei Abwesenheit Ihres persönlichen Ansprechpartners!

- Klare Tarife und Vereinbarungen schützen Sie vor unliebsamen Überraschung auf der Kostenseite

Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Können wir Sie unterstützen? Nehmen Sie doch einfach Kontakt mit uns auf und vereinbaren Sie ein persönliches Beratungsgespräch.

**Bernhard Kuenzi**  
dipl. oec., Gefahrgutbeauftragter

Die Entwürfe der beiden Verordnungen befinden sich derzeit noch im Vernehmlassungsverfahren und sollen im März/April mit einer Übergangsfrist bis zum 30.06.05 in Kraft treten.

## Dauerbrenner Ladungssicherung

Es ist schon erstaunlich. Obwohl sich die Autoren vieler Fachzeitschriften seit vielen Jahren die Finger wund schreiben. Es gibt wohl in kaum einem anderen Bereich so viele Ignoranten, wie im Bereich der Ladungssicherung. Aussagen wie - „Habe kein Gefahrgut, da ist Ladungssicherung nicht so wichtig“, oder „Wir machen das seit 20 Jahren so, und es ist nie was passiert“ – lassen einem immer wieder schier verzweifeln. Regelwerke und Richtlinien wie die CTU-Packrichtlinie oder die VDI Richtlinie 2700 sind häufig in den Unternehmen völlig unbekannt. Schulungen werden aus Kostengründen keine durchgeführt – man ist ja seit 20 Jahren Profi.

### Grundsatz:

Ladungssicherung gilt für jede Art von Ladegut. Eine lückenlose Stauung in Fahrtrichtung, nach hinten und zu den Seiten ist unbedingte Pflicht. Geht dies nicht, ist die Ladung mit geeigneten Mitteln zu sichern, bzw. Leerräume sind durch den Verlader aufzufüllen. Verlader und Fahrzeug-Führer sind gleichermaßen für eine sichere Verladung verantwortlich.

Oder wollen Sie, dass es Ihnen eines Tages einmal so wie im Bild gezeigt geht.



Die Mitarbeiter von SafeConsult stehen gerne mit Rat zur Seite und organisieren auch gerne praxisorientierte Schulungen.

## Bussgeldfalle

Mit dem ADR 2005 wurde die in 1.6.1.2 des ADR 2003 beschriebene Übergangsfrist für das aufbrauchen alter Gefahrzettel zum 31.12.2004 begrenzt.



Nummer des  
Gefahrzettels

Sicherlich sind noch eine Menge alte Gefahrzettel ohne die Nummer des Labels in der unteren Spitze auf „Lagerhütern“ im Umlauf. Die Labels für Haupt- und Nebengefahren müssen nun alle mit der Nr. der Labels beschriftet sein.

### Tip für den Notfall:

Mit wasserfestem Stift beschriften!  
Wo steht, dass dies verboten ist?

## Sondervorschrift 640X

Im Jahre 2001 kam sie, im Jahr 2003 erstmals und im Jahr 2005 schon wieder geändert.

Die SV 640 in Kap. 3.3 ADR gilt nun nur noch bei Beförderungen in Tanks. Beförderungen in Versandstücken sind nun vollständig von der Anwendung dieser fragwürdigen Sondervorschrift befreit.

*Wir bauen auf und reissen nieder – und haben Arbeit immer wieder.* Auch die für die internationalen Gefahrgutregelwerke zuständigen Fachgremien halten sich gelegentlich an dieses Sprichwort.

Ärgerlich für alle diejenigen, welche wegen dieser Sondervorschrift mit Bussgeld berappt wurden.  
Wofür eigentlich?

## GGBV – welche Unternehmen sind betroffen?

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV) schreibt vor, dass jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter (Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen) umfasst, einen oder mehrere Gefahrgutbeauftragte benennen muss. Es steht jedem Unternehmen frei, eigene Beauftragte auszubilden (z.B. bei der GEFA Suisse) oder einen „Externen Beauftragten“ zu engagieren.

War doch die GGBV bereits zum 01.01.2003 durch alle betroffenen Unternehmen umsetzungspflichtig, haben insbesondere die Branchen Spedition, Logistik, Transport, Chemie, Mineralölhandel und Industrie erkannt, dass Sie der GGBV unterstehen. Betrachtet man jedoch die Tatsache, dass allein die physische Verrichtung von Pflichten nach den Gefahrgutregelwerken (Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen) zur Pflicht einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen führen kann, so fallen noch weit mehr Branchen unter die **GGBV**: Entsorger, Recyclingbetriebe, Fachhandel, Einzelhandel, Kfz-Garagen, Handwerker, etc. müssen Ihre Vorgänge überprüfen und beurteilen, ob Sie die Verordnung umsetzen müssen. Aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse sollte diese Überprüfung von ausgewiesenen Experten durchgeführt werden. Unternehmen, welche der Störfallverordnung unterliegen, sollten diese Überprüfung in jedem Fall durchführen, da in solchen Unternehmen in der Regel die entsprechenden Mengenschwellen gemäss GGBV bei der Handhabung ebenfalls überschritten werden.

**Markus Steinhauer**  
Technischer Leiter

## Berichtspflicht des Gefahrgutbeauftragten

Und wieder einmal ist es soweit! Mit dem Jahreswechsel ist bei vielen Unternehmen auch das Geschäftsjahr 2004 zu Ende gegangen.

Somit steht wieder eine Pflicht des Gefahrgutbeauftragten an. Gemäss Art. 11 Abs. 1c ist der jährliche Bericht zu Händen der Geschäftsleitung zu erstellen. Wir erinnern alle unsere Kunden an die Aufbereitung und Bereitstellung der Jahresmengenstatistik der versendeten bzw. beförderten gefährlichen Güter.

## Tabelle der Grenzmengen nach 1.1.3.6. ADR Klassenspezifizierte



Klasse	Stoffe oder Gegenstände	Kategorie	Maximum	Faktor
Alle	Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährlichen Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben die unter die Beförderungskategorie 0 fallen	4	Unbegrenzt	0
	1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, 1.4L, UN 0190 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	1.1B bis 1.1J (ohne 0081, 0082, 0084 und 02 41), 1.2B bis 1.2J, 1.3C, 1.3G, 1.3H, 1.3J und 1.5D	1	20	50
	UN-Nr. 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332 und 0482	1	20	50
	1.4B bis 1.4G und 1.6N	2	333	3
	1.4S	4	Unbegrenzt	0
	Gruppen T, TC (ohne UN 1005 und 1017), TO, TF, TOC und TFC	1	20	50
	Gruppe F	2	333	3
	Gruppen A und O	3	1000	1
	UN 1005, UN 1017	1	50	20
	UN 3343 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die diesen Stoff enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3221 bis 3224, UN 3231 bis 3240 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	UN 3225 bis 3230 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht unter die Kategorie 4 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III und die nicht unter die Kategorie 4 fallen	3	1000	1
	UN 1331, 1345, 1944, 1945, 2254, 2623	4	Unbegrenzt	0
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I sowie leere ungereinigte Verpackungen die solche Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III und die nicht unter die Kategorie 0, 2 oder 4 fallen	3	1000	1
	UN 1361 und UN 1362 der Verpackungsgruppe III	4	Unbegrenzt	0
	UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3 129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	3	1000	1
	UN 2426 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3101 bis 3104 und UN 3111 bis 3120	1	20	50
	UN 3105 bis 3110	2	333	3
	UN 1051, 1613, 1614, 2312 und 3294 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I, die aber nicht unter Kategorie 0 fallen	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II oder III	2	333	3
	UN 2814 und 2900 sowie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 3291 der Verpackungsgruppe II	2	333	3
	UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321, bis 3333 so wie ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 2908, 2909, 2910, 2911	4	Unbegrenzt	0
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe I	1	20	50
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht in die Kategorie 4 fallen	2	333	3
	Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III sowie Gegenstände der UN-Nr. 2794, 2795, 2800 und 3028	3	1000	1
	UN 2315, 3151, 3152 sowie Geräte, die solche Stoffe enthalten, und ungereinigte leere Verpackungen, die vorgenannte Stoffe enthalten haben	0	0	-
	UN 3245 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe II und die nicht unter die Kategorie 0 fallen	2	333	3
	UN 2990 und 3072 sowie Stoffe und Gegenstände der Verpackungsgruppe III	3	1000	1
	UN 3268	4	Unbegrenzt	0

Werden Gefahrgüter befördert, die gemäss Tabelle 1.1.3.6 verschiedenen Kategorien angehören, in einer Beförderungseinheit befördert sind die »Gefahrgutpunkte« zu ermitteln. Dazu ist

- a) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 1 = multipliziert mit 50
- b) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 2 = multipliziert mit 3
- c) die Menge der Gefahrgüter der Beförderungskategorie 3 = multipliziert mit 1
- d) die Menge der Gefahrgüter mit dem Grenzwert 50 = multipliziert mit 20

Bei mehr als 1000 »Gefahrgutpunkte« in der Summe, ist die Freimenge überschritten.

»Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit« bedeutet:

- a) Gegenstände = Bruttomasse in kg
- b) Klasse 1 = Nettomasse des Explosivstoffes in kg
- c) feste Stoffe, verflüssigte Gase, tiefgekühlt verflüssigte und unter Druck gelöste Gase = Nettomasse in kg
- d) flüssige Stoffe und verdichtete Gase = nominaler Fassungsraum (Inhalt) in Liter